

Fakultätsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. September 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Fakultät wird von einem kleinen Dekanat geleitet. Das kleine Dekanat besteht aus der Dekanin oder einem Dekan sowie je einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus einer anderen Gruppe. Im Dekanat nicht vertretene Gruppen können eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestimmen, die oder der beratend an den Sitzungen des Dekanats teilnimmt. Die Leiterin oder der Leiter der Fakultätsverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Fakultät gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekaninnen und Prodekane bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(3) Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Dekanat eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des kleinen Dekanats werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
- b) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Fakultätskonferenz kann weitere Kommissionen einrichten.

(2) Der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

(1) Der Beschluss der Fakultätskonferenz vom 05.02.1997 zur „Organisatorischen Gliederung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Fach- bzw. Fächergruppen“ bleibt von dieser Fakultätsordnung unberührt.

(2) Die Vereinbarung zur Integration von Kunst und Musik als Abteilung der Fakultät, beschlossen in der Fakultätskonferenz im Februar 2002, wird bestätigt.

Die Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. Juli 2003.

Bielefeld, den 1. September 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann